

Erhebung des Ergänzungsbeitrages für die Wasserversorgung



Rechtliche Grundlage

- ▶ Wasserversorgungssatzung vom 27.06.2013
- ▶ § 13 Abs. 2 WVS

für die Neuordnung der
gemeindlichen
Wasserversorgung (Brunnen-
und Hochbehältersanierung
sowie Leitungserneuerung) in
den Jahren 2004–2020
(Ergänzungsbeitrag)

je m²
Veranlagungsfläche
0,52 Euro



➔ Wie setzt sich die Berechnung des Bescheids zusammen?

Erklärung des Zustandekommens der Veranlagungsfläche anhand eines Beispiels:

Amtliche Grundstücksfläche	1.400,00 qm				
			Nutzungsfaktor		Anrechenbare Fläche
(Teil)Fläche Innenbereich	1.000,00 qm	x	1,25	=	1.250,00 qm
(Teil)Fläche Außenbereich	400,00 qm	x	./.	=	./.
Veranlagungsfläche					1.250,00 qm
			Beitragssatz		
Veranlagungsfläche	1.250,00 qm	x	0,52 €	=	650,00 €
Mehrwertsteuer			7 %	=	45,50 €
Vorausleistung zum Ergänzungsbeitrag					695,50 €



➔ Wann wird welcher Nutzungsfaktor angenommen?

- 1 Vollgeschoss = Multiplikator 1
- 2 Vollgeschosse = Multiplikator 1,25
- 3 Vollgeschosse = Multiplikator 1,5 usw.

- ▶ Ist ein Bebauungsplan vorhanden richtet sich der Nutzungsfaktor nach den im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.
 - Wird eine Überschreitung der festgesetzten Vollgeschosse festgestellt, wird der Nutzungsfaktor angepasst.
- ▶ Ist kein Bebauungsplan vorhanden richtet sich der Nutzungsfaktor nach den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen.
 - Ist das Grundstück unbebaut wird der Nutzungsfaktor der in unmittelbarer Umgebung vorhandenen Vollgeschosse zu Grunde gelegt (betrifft ebenso Hinterliegergrundstücke).



➡ Was ist ein Vollgeschoss?

Kellergeschoss = Vollgeschoss

- ✓ Höhe mindestens 2,30 m
(Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden)
und
- ✓ im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche herausragend.

Dachgeschoss = Vollgeschoss

- ✓ Höhe von 2,30 über mehr als Dreiviertel der Brutto-Grundfläche des darunterliegenden Geschosses (Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Tragkonstruktion)

Grundlage ist die Hessische Bauordnung § 2 Abs. 4



➡ Welche Fläche wird veranlagt?

Veranlagungsfläche bei Innerortslagen:

- Amtliche Grundstücksfläche

Veranlagungsfläche bei Ortsrandlagen

(Ohne bestehenden Bebauungsplan oder Abrundungssatzung):

- Flächen die weiter als 50 m von der Straßengrenze entfernt sind werden nicht berechnet.

Ausnahme:

- Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile in dieser Fläche, dann endet die Flächenberechnung mit Hinterkante der letzten Bebauung.

Veranlagungsfläche bei Außenbereichsgrundstücken

- Um den äußeren Rand der bebauten oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit wird mit 10 m Abstand eine fiktive Grenze (Umgriffsfläche) gezogen.



➡ Wie setzen sich die Raten des Bescheids zusammen?

Beispiel:

1. Rate zahlbar zum	01.12.2014	300,00 €
2. Rate zahlbar zum	01.12.2015	300,00 €
3. Rate zahlbar zum	01.12.2016	300,00 €
4. Restzahlung zum	01.12.2017	350,00 €

- Bescheide bis zu einer Summe von 300,00 Euro (**max. 350,00 €**) sind in **einer Summe** zu zahlen.
- Bescheide bis zu einer Summe von 600,00 Euro (**max. 650,00 €**) sind in **zwei Raten** zu zahlen.
- Bescheide bis zu einer Summe von 900,00 Euro (**max. 950,00 €**) sind in **drei Raten** zu zahlen.
- Bescheide bis zu einer Summe von 1.200,00 Euro (**max. 1.250,00 €**) sind in **vier Raten** zu zahlen.
- Für **größere Grundstücke** ist der **individuelle Beitrag** ebenfalls in **vier Raten** (drei davon auf volle Hunderter gerundet) zu zahlen.
- **Stundungen** sind möglich. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- Die Vorausleistung muss **nicht zwingend in Raten beglichen** werden.



Weitere Informationen:

- Es handelt sich um einen Vorausleistungsbescheid für die Neuordnung der **Wasserversorgung (Ergänzungsbeitrag)**. Es geht hier **nicht** um die gesplittete Abwassergebühr.
- Der endgültige Bescheid wird frühestens **2021** erstellt.

